

## **DEKLARATION DES KOMMISSARS FÜR LITAUISCHE ANGELEGENHEITEN MICKEVIČIUS VOM 9. FEBRUAR 1918**

Es wurde hier wiederholt von den Herrn Vorsitzenden der Delegationen der Mittelmächte erklärt, daß die Bevölkerung Litauens ebenso wie die Bevölkerung Polens und Kurlands sich schon selbst bestimmt hat im Sinne einer Unabhängigkeit Litauens; dabei wurde auf ein gesetzmäßig entstandenes Organ der neuen Staatenbildung hingewiesen, das angeblich bevollmächtigt sei, den Willen der breiten Massen der Bevölkerung Litauens zum Ausdruck zu bringen. Um welches Organ es sich dabei handelt, haben wir aus einer Rede des Herrn Generals Hoffmann erfahren, welcher auf der Sitzung am 12. Januar u. a. folgendes sagte:

„Der litauische Landtag, welcher von den Litauern sowohl innerhalb des Landes als auch im Auslande als das einzige bevollmächtigte Organ des litauischen Volkes anerkannt wird, hat am 11. Dezember 1917 den Wunsch der vollständigen Abtrennung von allen staatlichen Banden proklamiert, die jemals mit anderen Staaten bestanden hatten.“

Aus diesem Anlaß halte ich für notwendig, folgendes zu erklären:

Der litauische Landrat besteht aus 20 Mitgliedern, die in der sogenannten litauischen Konferenz in Wilna (18. bis 22. September) gewählt worden sind, unter denen sich kein einziger Arbeiter befindet. Diese Konferenz ist willkürlich gebildet worden. Auf Einladung einer usurpatorischen Organisationskommission, und nicht auf der Grundlage richtiger demokratischer Wahlen, ganz ohne aktive Beteiligung der breiten litauischen Massen, ohne Rede- und Versammlungsfreiheit. Sie arbeitete bei verschlossenen Türen. Die Okkupationsbehörden haben sogar verboten, Berichte über ihre Tätigkeit zu veröffentlichen und haben nicht erlaubt, die Beschlüsse der Konferenz zu drucken. Das geschah deswegen, weil auf der Konferenz seitens der Bauern und anderer Teilnehmer die entschiedensten Proteste gegen die Okkupationsbehörden verteilt wurden und der Wunsch ausgesprochen wurde, unter allen Umständen von ihnen befreit zu werden. Und es wurde auch auf dieser Konferenz beschlossen, daß sie keine juristische Bedeutung haben wird und nicht als bevollmächtigtes Organ zur Festsetzung des Charakters der Beziehungen zu den Nachbarn angesehen wird, da sie nicht von der Bevölkerung gewählt war. Zur Festsetzung der Beziehungen zu den Nachbarn, so lesen wir in der Resolution der Konferenz, „muß eine konstituierende Versammlung Litauens einberufen werden, die auf demokratischer Grundlage durch die ganze Bevölkerung gewählt wird.“

Es ist klar, daß weder der jetzige litauische Landrat, noch ein nach der Absicht der Okkupationsbehörden erweiterter Landrat das Recht hat, sich zum „einzigen bevollmächtigten Organ des litauischen Volkes“ zu erklären und seine Beziehungen zu den Nachbarreichen zu bestimmen. Gegen derartige Anmaßungen hat sich die erdrückende Mehrheit der Konferenz ausgesprochen. Dies geschah hauptsächlich unter dem Druck der Arbeiter und Bauern, welche keinesfalls als bevollmächtigte Vertretung des litauischen Volkes ein Organ ansehen können, welches unter direkter Mitwirkung der Okkupationsbehörden geschaffen worden ist. Am Tage vor der Konferenz wurde in Wilna folgende Resolution gefaßt: „Die am 16. September im Arbeiterklub versammelten Vertreter der jüdischen, polnischen, litauischen und weißrussischen demokratischen und sozialistischen Kreise haben beschlossen zu fordern, daß die Frage bezüglich der Zukunft Litauens, ihrer Regierung und der Festsetzung der gegenseitigen Beziehungen mit den benachbarten Reichen oder Völkern nur von der konstituierenden Versammlung

entschieden werden könne, welche von dem gesamten litauisch-weißrussischen Gebiet frei gewählt worden wäre. Infolgedessen protestiert die Versammlung entschieden gegen eine Usurpierung der souveränen Rechte der Landesvertretung, von welcher Seite auch diese Anschläge ausgehen würden.“ Der litauische Landrat sowie die rechten bürgerlichen litauischen Gruppen, die die angeblich bereits erfolgte Selbstbestimmung der Bevölkerung Litauens erklärt haben und die ohne jede Befragung der Bevölkerung im Namen des ganzen Volkes sprechen, usurpieren hiermit seine souveräne Gewalt.

Dagegen protestieren auf das Allerentschiedenste die litauischen Arbeiter und Bauern in Litauen und Lettland, die Flüchtlinge in Rußland, die Emigranten in Amerika und die dort frei ihre Ansichten äußernden sozialdemokratischen und sozialistischen Organisationen. In ihren zahlreichen Resolutionen erklären sie, daß das litauische arbeitende Volk nicht ein Häuflein von Vertretern der litauischen Bourgeoisie und Agrarier bevollmächtigt hat, in seinem Namen zu sprechen.

Die Erklärung des litauischen Landrates und der reaktionären bürgerlichen Gruppen bilden ihrerseits den Versuch einer Einigung mit der deutschen Regierung, wie zu Beginn des Krieges diese selben Elemente zugunsten ihrer Klasseninteressen ein Abkommen mit der zarischen Regierung gegen ihre eigenen arbeitenden Massen getroffen haben. Bei der Herrschaft der Militärdiktatur, bei der vollen Unterdrückung der Freiheit der Rede, der Versammlung und der Presse kann keine Rede sein von einer staatlichen Selbstbestimmung der Völker. Dabei herrscht in Litauen unbestreitbar die Militärdiktatur. Fast jede gesellschaftliche Selbstverwaltungstätigkeit ist dort lahm gelegt. Die Freiheit des Verkehrs ist vernichtet. Sogar die Mitglieder des Litauischen Landrates versuchen vergebens dieses Recht zu erhalten. Der Landrat selbst ist vollständig rechtlos. Im Laufe von 2 Jahren wurde im besetzten, Litauen nicht eine einzige Zeitung in litauischer Sprache zugelassen, abgesehen allein vom Dabartis, der von der deutschen Regierung subsidiert wird. Die Arbeiterorganisationen sind unterdrückt, die Versammlungen werden verboten. Haussuchungen und Verhaftungen finden massenhaft statt. Hunderttausende von Einwohnern sind durch die Schrecken des Krieges gezwungen worden, ihre Heimat zu verlassen, zehntausende standen bisher in Rußland unter den Waffen, andere sind zwangsweise nach Deutschland zu Zwangsarbeiten weggeführt oder in Lager für Zivilinternierte untergebracht worden. Die übrig-gebliebene arbeitende Bevölkerung fristet unter dem Druck von Requisitionen das Dasein von Bettlern. Unter diesen Umständen ist es nicht möglich, von einer Selbstbestimmung der Bevölkerung Litauens zu sprechen. Die Lage wird dadurch noch mehr kompliziert, daß die deutsche Regierung auch sogar nach Abschluß des allgemeinen Friedens nicht verspricht, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Truppen aus Litauen fortzuführen, die Okkupationsbehörden wieder aufzuheben und die volle Regierungsgewalt der lokalen Bevölkerung zu überlassen.

„Alle diese Gebiete (Litauen, Kurland, Riga, die Inseln)“, erklärt Herr General Hoffmann zur Begründung der Politik der deutschen Regierung, „verfügen nicht über Organe der Verwaltung, haben keine Gerichte und keine Organe des gerichtlichen Schutzes, sie haben keine Eisenbahnen, keinen Telegraph, keine Post. Das alles gehört Deutschland und wird von Deutschland verwaltet. Ebenso werden diese Völker in nächster Zukunft nicht fähig sein, eigene Truppen oder eine eigene Miliz aufzustellen, da ihnen die entsprechenden Organe fehlen, welche das alles organisieren könnten.“

Daher „muß die Oberste Heeresleitung die Räumung Kurlands, Litauens, Rigas und der Inseln im Rigaer Meerbusen ablehnen.“

Diese Beurteilung der Sachlage hat zur Voraussetzung, daß das litauische Volk noch nicht aus dem Zustande der ursprünglichen Barbarei herausgekommen ist und als ob Litauen vor der deutschen Okkupation weder Eisenbahnen noch Post und Telegraph kannte. Dabei verlangt die Aufrechterhaltung dieser technischen Betriebe keinesfalls das Regime der militärischen Okkupation, in der das litauische Volk — in Anbetracht dessen, daß die Okkupation durch keinen Termin begrenzt wird — nur eine Form der verdeckten Annexion erblickt.

Gegen eine solche Lösung der Frage des Schicksals Litauens protestieren auf das Allerenergischste nicht nur die litauischen revolutionären Sozialdemokraten (Bolschewiki), die sozialdemokratische Partei Litauens, die Nationalsozialisten Litauens, der litauische Militärbund, die Arbeiter und die armen Bauern Litauens, der zweite allrussische Kongreß der Flüchtlinge, sondern auch die Mehrheit der bürgerlichen Organisationen, die Unabhängigkeit Litauens erstreben, mit Ausnahme der wenig zahlreichen klerikalen und Gutsbesitzerkreise, die bestrebt sind, sich gegen den Einfluß der Arbeiter- und Bauernrevolution zu schützen. Alle einflußreichen Parteien erkennen an, daß die Bevölkerung Litauens reif genug ist, um die Verwaltung des Landes in ihre Hände zu nehmen und ihr Schicksal ohne fremde Vormundschaft zu entscheiden.

Das entscheidende Wort über das Schicksal Litauens dürfen nach Ansicht der litauischen Arbeiterdemokratie nicht die Vertreter der deutschen Regierung oder der Regierung der russischen Republik haben und nicht diejenigen bürgerlichen Gruppen, die früher den Zarismus unterstützten und jetzt ein Bündnis mit der deutschen Regierung erstreben; das entscheidende Wort gehört auch nicht den Organisationen der litauischen Konferenz in Wilna und dem litauischen Landrat, sondern der demokratischen Bevölkerung Litauens, in erster Linie den Arbeitern und den Bauern ohne Unterschied der Nationalität.

Damit diese sich frei selbst bestimmen können, halten wir diejenigen Bedingungen für unbedingt notwendig, welche die russische Delegation in den Vordergrund gestellt hat:

1. Die sofortige Fortführung der deutschen Truppen und der Gendarmerie aus dem besetzten Litauen nach dem Friedensschluß mit Rußland und die Beseitigung aller von den „Okkupationsbehörden eingesetzten Organisationen“;
2. Übertragung der vollständigen Gewalt auf die lokale Bevölkerung;
3. die Garantie der vollen Freiheit des Wortes, der Presse, der Versammlungen und der Koalition für die arbeitenden Massen;
4. die sofortige Zurückführung in die Heimat aller gewaltsam Vertriebenen, Evakuierten oder aus dem Kriegsgebiet geflohenen Einwohner Litauens;
5. das Recht der Rückkehr aller Auswanderer aus Litauen und die Einräumung ihnen gegenüber derselben Rechte, wie sie die ganze Bevölkerung Litauens hat;
6. die Wiederherstellung der Gebiete, die am meisten durch den Krieg gelitten haben, auf Kosten des Internationalen Fonds, der durch eine Steuer für die reichen Klassen aller kriegführenden Länder gebildet werden soll;
7. die Rückkehr nach Litauen aller allgemein staatlichen, administrativen, gesellschaftlichen und anderen Behörden und Organisationen, die während des Krieges

aus Litauen evakuiert worden sind, ferner aller Fabriken und Werkstätten, und zwar auf Kosten des Staates, der sie evakuiert hat.

Nur unter diesen Bedingungen kann die arbeitende Bevölkerung Litauens sich selbst bestimmen.

Brest-Litowsk, den 9. Februar 1918.

Der Kommissar für litauische Angelegenheiten. (gez.) W. Mickevičius-Kapsukas.

[Quelle: Der Friede von Brest-Litowsk, Düsseldorf 1971, S.520-524.]